



Verkündet am 09.04.2014  
[REDACTED], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Landgericht Düsseldorf

### IM NAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand  
Herrn Klaus Müller, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haase und Lieberknecht,  
Schäferstraße 1, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

die ExtraEnergie GmbH, vertr. d. d. Gf., Europadam 2-6, 41460 Neuss,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED],  
[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.03.2014  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am  
Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

a)

künftig im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Strom- und Gaslieferungsverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung zu unterlassen,

im Internet im Zusammenhang mit Informationen zur Berechnung der Abschläge auf Folgendes hinzuweisen: „Bei einem Minderverbrauch wird Ihre Gutschrift mit dem nächsten Abschlagszahlungen verrechnet“.

und/oder

b)

künftig im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Strom- und Gaslieferungsverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung zu unterlassen,

in Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende und dieser inhaltsgleiche Klauseln zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), sowie mit der Maßgabe, dass die in Klammern gesetzten Formulierungen der Klausel nicht Gegenstand des Unterlassungsantrages sind:

„Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe (oder zu geringe) Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, oder aber mit den nächsten Abschlagsforderungen zu verrechnen (oder der Rechnungsbetrag nachzuentrichten).“

Der Beklagten werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses gerichtliche Verbot als Zwangsvollstreckungsmaßnahme Ordnungsgeld

bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Falle wiederholter Widerhandlungen bis zu insgesamt 2 Jahren, zu verhängen gegen die Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 Euro.

### Tatbestand:

Die Antragstellerin ist eine rechtsfähige Verbraucherorganisation, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrnehmung sowie der Schutz der Interessen und Rechte der Verbraucher, so z. B. durch Aufklärung und Beratung gehören. Sie ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt ein Unternehmen mit dem sie am Markt Verbrauchern unter verschiedenen Marken (z. B. ExtraStrom, extragas, Hitstrom, Hitgas, Priostrom, Priogas) Strom- und Gaslieferungsverträge anbietet.

Vorliegend verfolgt die Klägerin in der Hauptsache Ansprüche, die sie bereits durch eine einstweilige Verfügung der Kammer in dem Verfahren 12 O 519/12 hat titulieren lassen. Eine Abschlusserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.

Klickt man auf der Homepage der Beklagten auf den sich dort befindlichen Button „Service-Center“, so öffnet sich ein Fenster mit weiteren Buttons, die auf Unterseiten verweisen. Klickt man dort auf den Button „Abschlagszahlung“, so öffnet sich die Unterseite <http://www.extraenergie.com/service-center/abschlagsberechnung.html>. Dort findet sich am Ende des vierten Absatzes der Hinweis:

„Bei einem Minderverbrauch wird Ihre Gutschrift mit den nächsten Abschlagszahlungen verrechnet, liegt ein Mehrverbrauch vor, wird der Betrag von Ihrem Konto abgebucht.“

Auf die Anlage K 10 wird verwiesen.

Auf der Internetseite der Beklagten sind weiter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Bezug von Strom (hier: HitStrom) abrufbar in denen es unter Ziff. 3.5 heißt:

„(...) Ergibt sich bei der Abrechnung, das zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, oder aber mit den nächsten Abschlagsforderungen zu verrechnen oder der Rechnungsbetrag nachzuentrichten (...).“

Auf die Anlage K 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Marke HitStrom wird verwiesen.

Weiter sind auf der Internetseite „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für den Bezug von Gas (hier: extragas) abrufbar in denen es unter Ziff. 3.6 heißt:

„(...) Ergibt sich bei der Abschlagsrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, oder aber mit den nächsten Abschlagsforderungen zu verrechnen oder der Rechnungsbetrag nachzuentrichten(...).“

Auf die als Anlage K 14 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marke extragas wird verwiesen.

Die Beklagte stützt den nachfolgenden Antrag a) in erster Linie auf § 4 Nr. 11 UWG und ist der Auffassung, dass die geschilderte Vorgehensweise gegen § 13 Abs. 3 StromGKV bzw. GasGKV verstößt. Den Antrag zu b) stützt sie auf § 1 UKlaG und hält die Allgemeine Geschäftsbedingungen im Hinblick auf die Verrechnung mit Abschlagsforderungen für unwirksam im Hinblick auf einen Verstoß gegen § 13 StromGKV bzw. GasGKV.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

a)

ist bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren, zu verhängen gegen die Geschäftsführer der Beklagten, künftig im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Strom- und Gaslieferungsverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung zu unterlassen,

im Internet im Zusammenhang mit Informationen zur Berechnung der Abschläge auf Folgendes hinzuweisen: „Bei einem Minderverbrauch wird ihre Gutschrift mit den nächsten Abschlagszahlungen verrechnet“.

und/oder

b)

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren, zu verhängen gegen die Geschäftsführer der Beklagten, künftig im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Bezug auf Strom- und Gaslieferungsverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung zu unterlassen,

in Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende und dieser inhaltsgleiche Klauseln zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie mit der Maßgabe, dass die in Klammern gesetzten Formulierungen der Klausel nicht Gegenstand des Unterlassungsantrages sind:

„Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe (oder zu geringe) Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, oder aber mit den nächsten Abschlagsforderungen zu verrechnen (oder der Rechnungsbetrag nachzuentrichten).“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage für unzulässig im Hinblick auf eine anderweitige Rechtshängigkeit in dem Rechtsstreit 12 O 474/12. Sie ist der Auffassung, dass die StromGVV bzw. das GasGVV keine Verbraucherschutzgesetze im Sinne von § 2 Abs. 1 untersagt seien und dass die Regelungen nur für Grundversorger bindend seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Zulässigkeit der Klage steht im Hinblick auf das Verfahren 12 O 274/12 keine doppelte Rechtshängigkeit entgegen. Im Verfahren zum Aktenzeichen 12 O 274/12 wendet sich die Klägerin des vorliegenden Rechtsstreits dagegen, dass die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits Guthaben der Kunden – im Gegensatz zu den damaligen eigenen AGB der Beklagten und §§ 13 GasGVV bzw. StromGVV – mit den nächsten Abschlagszahlungen rechnet und nicht mit der nächsten Abschlagszahlung, was zudem in Jahresrechnungen auch den Kunden/Verbrauchern schriftlich mitgeteilt wurde. Im vorliegenden Verfahren wendet sich die Klägerin indessen gegen die Internetwerbung auf der Homepage der Beklagten und eine (zwischenzeitlich geänderte) Klausel in den AGB der Beklagten.

Soweit die Klägerin sich gegen den Hinweis auf der Internetseite der Beklagten wendet, ergibt sich ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG in Verbindung mit § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 StromGVV bzw. GasGVV beanspruchen.

Mit dem Hinweis auf die Verrechnung von Guthaben mit den nächsten Abschlagsforderungen verweist die Beklagte auf die entsprechende Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zudem Gegenstand des Antrages zu b) ist, und verstößt damit zugleich gegen das Klauselverbot einer unangemessenen Benachteiligung, die im Zweifel dann anzunehmen ist, wenn eine Bestimmung wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Die Regelungen der §§ 307 ff. BGB sind Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG (Harte-Bavendamm /Henning-Bodewig, UWG, 3. Auflage, § 4 Rdnr. 71; Fezer, UWG, § 4-11, Rdnr. 159).

§ 13 Abs. 3 StromGVV bzw. GasGVV sieht vor, dass dann, wenn sich bei einer Abrechnung ergibt, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Forderung zu verrechnen ist. Diese Regelungen haben Leitbildfunktion und sind insoweit auch für das Verhältnis zu Sonderkunden heranzuziehen (vgl. BGH BeckRS 2009, 21777 [29]). Die Regelungen dienen unzweifelhaft dem Schutz des

Verbrauchers, dem das Guthaben zeitnah nach Abrechnung zur Verfügung stehen soll. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Sonderkunden schlechter stehen dürfen als Grundversorgungskunden, für die die Regelungen der §§ 13 GasGVV und StromGVV unmittelbar gelten. Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten eine Abrechnung mit den nächsten Abschlagsforderungen vorsehen, wird zum Nachteil der Verbraucher von dem gesetzlichen Leitbild abgewichen.

Hinsichtlich des Antrages zu b) ergibt sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Unwirksamkeit der Klausel kann verwiesen werden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 5.000,00 Euro.

██████████ Richter am Landgericht ██████████  
██████████ ist durch  
Teilnahme an einer  
Tagung an der Unterschrift  
gehindert.  
██████████